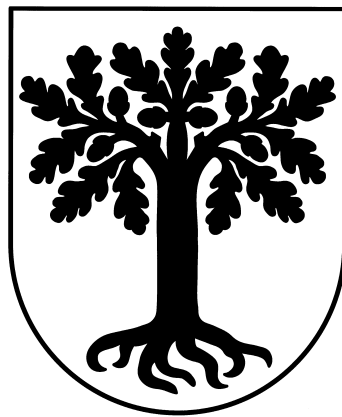


Politische Gemeinde Marthalen



Friedhofverordnung

vom 5. Dezember 2001 / 5. Juni 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	3
Bestattungen	3
Friedhof	5
Grabstätten	5
Verschiedene Bestimmungen	8

Allgemeines

Art. 1

Die Friedhofverordnung basiert auf dem kantonalen Gesundheitsgesetz (GesG) und der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV).

Die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt der Friedhöfe von Marthalen und Ellikon am Rhein ist Sache des Gemeinderates.

Das Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

Der Friedhofvorsteher trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen. Ihm unterstehen der Friedhofgärtner, der Totengräber und das übrige Bestattungspersonal.

Art. 3

Der Unterhalt der Friedhofanlage erfolgt durch den Friedhofgärtner. Dieser wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Bestattungen

Art. 4

Auf den Friedhöfen werden unter Vorbehalt der kantonalen Ausnahmenvorschriften nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Marthalen werden auf dem Friedhof von Marthalen, Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Ellikon am Rhein auf dem Friedhof von Ellikon am Rhein bestattet.

Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Marthalen wird nur das Recht auf Feuerbestattung gewährt. Dies unter der Voraussetzung dass der/die Verstorbene entweder in Marthalen aufgewachsen ist oder längere Zeit in Marthalen gewohnt hat oder seine/ihre Angehörigen in der Gemeinde Marthalen wohnen. Die Feuerbestattung im Gemeinschaftsgrab ist von diesen Voraussetzungen ausgenommen. Für solche Bestattungen ist eine Gebühr zu entrichten.

Art. 5

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- Amtliche Bekanntmachung der Bestattung
- Lieferung eines einfachen Sarges und des Einsargen
- Transport der verstorbenen Person vom Spital (in der Schweiz) in die Gemeinde und innerhalb der Gemeinde
- Aufbahrung der verstorbenen Person im Zentrum für Pflege und Betreuung Weindland

- Bereitstellung eines Reihengrabes
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Aufstellen der Trauerurnen
- Provisorische Bezeichnung des Grabes mittels Grabkreuz aus Holz und bei Feuerbestattung zusätzlich:
 - Transport der verstorbenen Person ins Krematorium
 - Einäscherungsgebühr
 - die Kosten für eine einfache Aschurne
- Ferner bei auswärtiger Beerdigung:
 - die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen. Verzichteten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

Werden von den Angehörigen weitergehende Leistungen verlangt, wie zum Beispiel besondere Ausführung des Sarges, der Urne, Erfassung auf Namenstafel am Gemeinschaftsgrab, usw., sind die Mehrkosten zu vergüten. Diese werden den Auftraggebern in Rechnung gestellt.

Art. 6

Die verstorbene Person wird in der Regel nach dem Einsargen im Zentrum für Pflege und Betreuung Weinland oder in einer andern dafür vorgesehenen Einrichtung aufgebahrt.

Art. 7

Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel von Montag bis Samstag statt. Beerdigungen werden mit dem Grabgeläute begleitet.

Art. 8

Die Abdankungen erfolgen in der Regel in der reformierten Kirche Marthalen für Verstorbene aus Marthalen und im Schulhaus Ellikon am Rhein für Verstorbene aus diesem Ortsteil.

Art. 9

Bei jeder öffentlichen Bestattung werden Trauerurnen aufgestellt.

Art. 10

Der Transport der verstorbenen Person wird vom Friedhofvorsteher organisiert.

Art. 11

Öffentliche Geleite können durchgeführt werden. Die erforderlichen Träger amten unentgeltlich.

Friedhof

Art. 12

Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse des Gemeinderates, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Grabstätten

Art. 13

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der politischen Gemeinde Marthalen. Besondere Gräbnisstätten für einzelne Personen und Familien werden nicht gestattet.

Art. 14

Die Bestattungen erfolgen nach einem durch den Friedhofvorsteher geführten Belegungsplan.

Art. 15

Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung mittels Grabkreuz aus Holz mit der Aufschrift von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr.

Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf einer Namenstafel eingetragen werden. Aufschrift: Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 16

Die Friedhöfe von Marthalen und Ellikon am Rhein umfassen drei Abteilungen:

- Abt. E Reihengräber für Personen
über 6 Jahre
- Abt. K Reihengräber für Kinder
bis 6 Jahre
- Abt. U Reihengräber für Urnen

Auf dem Friedhof Marthalen besteht ein Gemeinschaftsgrab für Verstorbene, die keine Einzelgrabstätte wünschen. Am Gemeinschaftsgrab steht eine Namenstafel, worauf in gut lesbarer Schrift die Namen der Verstorbenen eingraviert werden können. Aufschrift: Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 17

Die Gräber haben folgende Masse:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Abt. E	180 cm	80 cm	150 cm
Abt. K	120 cm	60 cm	120 cm
Abt. U	100 cm	70 cm	60 cm

Art. 18

Die Gräber werden gemäss Belegungsplan angeordnet. In jedem Grab darf unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss kantonalem Recht nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden.

Art. 19

Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen in bereits belegten, nicht mehr als 15 Jahre alten Gräbern von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert und es werden nach dem Abräumen des Grabes auch keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Art. 20

Nach Ablauf der Ruhezeit gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung, kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird an die letztbekannte Adresse allfälliger Angehörigen mitgeteilt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Marthalen und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt. Wird diese nicht benützt, verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Die Entfernung von Namenstafeln beim Gemeinschaftsgrab erfolgt ebenfalls nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit.

Art. 21

Alle Grabstätten sollen in einer dem Orte entsprechenden würdigen Weise angelegt, bepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden. Der Unterhalt ist, sofern kein Grabunterhaltsvertrag mit Grabfonds bei einer Bank abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen. Bei Vorliegen eines Grabunterhaltsvertrages ist dem Friedhofsvorsteher der Nachweis zu erbringen.

Art. 22

Unschicklicher, den Gesamteindruck der Friedhöfe oder der Nachbargräber störender Grabschmuck, wie Sträucher, Bäumchen usw. kann durch den Friedhofgärtner nach erfolgloser Mahnung auf Rechnung der Angehörigen entfernt werden, sobald die Schädigung sichtbar wird.

Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen in einfacher Weise mit einer Dauerbepflanzung versehen.

Art. 23

Die Grabdenkmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

Stehende Denkmäler: (In cm ab Erdboden)

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>
Abt. E	100 cm	55 cm
Abt. K	70 cm	50 cm
Abt. U	90 cm	50 cm

Liegende Grabplatten:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Abt. E	45 cm	60 cm
Abt. K	40 cm	50 cm
Abt. U	40 cm	50 cm

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 30 cm überragen und die Rückseitenflucht der Grabsteine nicht überschneiden.

Art. 24

Die Grabmäler sollen in guter, kunsthandswerklicher Art ausgeführt sein, der Würde der Friedhöfe und der Harmonie der Umgebung entsprechen. Die Firmeninschrift des Herstellers ist unauffällig an der rechten Seite des Grabsteines anzubringen. Die Laufnummer des Grabes ist auf der linken Seite des Grabsteines, 20 cm über der Erde, mit ca. 3 cm hohen Ziffern einzugravieren.

Art. 25

Im Hinblick auf eine ruhig wirkende Gestaltung der Friedhöfe sind Grabmäler aus Gusseisen, Blech, Email und weiterem ungünstig wirkendem Material nicht zugelassen. Besonderer Wert ist auf eine gut leserliche Schrift zu legen.

Art. 26

Aussergewöhnliche Denkmalwünsche sind in Planskizze, mit eingetragenen Massen einzureichen. Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird die Aufforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht eingehalten, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann diese Kompetenz an den Gesundheitsvorstand delegieren.

Art. 27

Bei Urnengräbern dürfen Grabsteine sofort, auf Erdbestattungsgräbern erst 8 Monate nach der Bestattung versetzt werden.

Art. 28

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen der Verstorbenen schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 29

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht wurden.

Art. 30

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 31

Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse geahndet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 32

Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den Gemeinderat zu richten.

Art. 33

Einsprachen gegen Weisungen des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Art. 34

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 5. Dezember 2001. Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2014 in Kraft.

Erlassen von der Gemeindeversammlung Marthalen am 5. Juni 2014.

Die Gemeindepräsidentin: Barbara Nägeli
Der Gemeindeschreiber: Beat Metzger